**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen:
132
bei Antwort bitte angeben

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Bereinigte Fassung unter Berücksichtigung des Änderungserlasses vom 02.11.2020 und 14.04.2023

Auskunft erteilt:
Frau Helbig

Telefon 0211 5867-3391
Telefax 0211 5867-3220
heike.helbig@msb.nrw.de

Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst für die Schulformen Gesamtschule, Sekundarschule, Schulversuch Gemeinschaftsschule, Schulversuch Primus, Weiterbildungskolleg, Hauptschule und Realschule

Einstellungen von Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Grundlagenerlass für die Lehrereinstellung in den öffentlichen Schuldienst vom 9. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BASS 21-01 Nr. 16)

Jährlicher Erlass für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst in der jeweils geltenden Fassung

Zum Ausgleich des zunehmenden Überhangs von Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und des bestehenden Lehrkräftebedarfs an Schulformen der Sekundarstufe I werden für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der oben genannten Erlasse die folgenden zusätzlichen Festlegungen getroffen:

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

1. Soweit im Rahmen der Ausschreibungs- oder Listenverfahren keine Lehrkraft mit einer Befähigung für das Lehramt an Haupt, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen oder eines entsprechenden Lehramtes gemäß Nr. 2.3.1 Absatz 1 des jährlichen Einstellungserlasses zur Verfügung steht, kann auch eine Lehrkraft eingestellt werden und ein Laufbahnwechselangebot erhalten, die über eine der folgenden Lehramtsbefähigungen verfügt:
   - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
   - Lehramt für die Sekundarstufe II (29),
   - Lehramt am Gymnasium (25),
   - Lehramt an beruflichen Schulen (30),
   - Lehramt für die Sekundarstufe II (mit beruflicher Fachrichtung 32),
   - Lehramt an Berufskollegs (35).

   Die Öffnung der Stellenausschreibung mit der Zusage zum späteren Laufbahnwechsel ist mit der zuständigen Bezirksregierung abzustimmen.

2. Lehrkräfte mit einer der o.g. Lehramtsbefähigungen können sich auf Stellenausschreibungen bewerben, wenn die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

   Für Schulen, die auch über Stellen mit der Wertigkeit A13 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt verfügen, kann die Stellenausschreibung für alle Fächer geöffnet werden.

   Für Schulen, die nicht über Stellen mit der Wertigkeit A13 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt verfügen, kann die Stellenausschreibung nur für die Fächer Mathematik, Physik, Informatik, Technik, Kunst, Musik, Englisch und Französisch in Kombination mit einem beliebigen weiteren Unterrichtsfach geöffnet werden. Eine Ausschreibung für das Fach Deutsch ist möglich, wenn als Zweifach die Fächer Griechisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Philosophie ausgeschlossen sind.

   Eine Bewerbung für eine entsprechende Listenziehung ist ebenfalls möglich und sinnvoll.

3. Vorgesehen sind Dauerbeschäftigungsverhältnisse.

Der Arbeitsvertrag soll den Hinweis enthalten, dass nach vier Jahren eine Umsetzung oder Versetzung auf eine A13 Stelle der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, zugesichert wird.
Lehrkräften in Dauerbeschäftigungsverhältnissen mit dem Fach Deutsch an Schulen, die nicht über Stellen mit der Wertigkeit A13 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, verfügen, wird eine Versetzung auf eine A13 Stelle der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, abweichend von Satz 2 unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung nach sechs Jahren zugesichert.

Für Sek-II-Lehrkräfte an Schulen, die auch über Stellen mit der Wertigkeit A13 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, verfügen, erfolgt der Laufbahnwechsel nach Ablauf von vier Jahren grundsätzlich an derselben Schule. Sollte das nicht möglich sein, ist grundsätzlich eine Versetzung an eine Schule der entsprechenden Schulform vorzunehmen.

Für Lehrkräfte an Schulen, die nicht über Stellen mit der Wertigkeit A13 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, verfügen, erfolgt die Versetzung an eine Schule der Schulform Gesamtschule, Gymnasium, Sekundarschule, Schulversuch Gemeinschaftsschule, Schulversuch Primusschule, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg auf eine Stelle der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

Die Versetzung oder Umsetzung soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Vierjahresfrist bzw. Sechsjahresfrist vorgenommen werden und erfolgt grundsätzlich zu den Versetzungsterminen 1.2. oder 1.8. des Jahres. Bei Einstellungen bis 31.10. erfolgt die Versetzung kurz vor Ablauf der Vier- bzw. Sechsjahresfrist zum 1.8., bei Einstellungen bis 30.4. erfolgt die Versetzung kurz vor Ablauf der Vier- bzw. Sechsjahresfrist zum 1.2. des Jahres.
Die Versetzung orientiert sich an dem Dienstort der Schule der Sekundarstufe I im Umkreis von 50 Kilometern unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung.

4. Vor dem Versetzungsverfahren werden mit den Lehrkräften Beratungsgespräche geführt.
5. Eine Bewerbung für den Laufbahnwechsel in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, während der vier bzw. sechs Jahre, d.h. vor Umsetzung der Laufbahnwechselgarantie, ist ausgeschlossen.
6. Es besteht das Angebot an die Lehrkräfte, an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (§ 20 Absatz 9 Lehrerausbildungsgesetz 2009) teilzunehmen. Damit werden die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis auf Probe geschaffen.
   Soweit die Qualifikationsmaßnahme während der Unterrichtszeit stattfindet, ist die Lehrkraft von der Unterrichtsverpflichtung freizustellen.
7. Soweit in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt bereits eine Probezeit absolviert wurde, ist nach der Versetzung in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt keine erneute Probezeit abzuleisten.

Stellenausschreibungen, Hinweise und Informationen werden im Internetauftritt www.leo.nrw.de veröffentlicht.

Der Erlass ist befristet bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens zu Beginn des Schuljahres 2025/26.

In Vertretung

gez. Mathias Richter